



Kirchliches Amtsblatt

für die Erzdiözese Paderborn

Stück 3

Paderborn, den 20. März 2007

150. Jahrgang

Inhalt

Päpstliche Dokumente

- Nr. 35. Botschaft von Papst Benedikt XVI. anlässlich des 22. Weltjugendtages 2007 37

Dokumente der deutschen Bischöfe

- Nr. 36. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntags-Kollekte 2007) 39
- Nr. 37. Aufruf der deutschen Bischöfe zur RENOVABIS-Pfingstkollekte 2007 40

Dokumente des Erzbischofs

- Nr. 38. Kinderhirtenbrief des Erzbischofs von Paderborn 2007 40
- Nr. 39. Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 14. Dezember 2006
- A. Einmalzahlungen im Tarifgebiet West
- B. Erhöhung des Bemessungssatzes im Tarifgebiet Ost auf 93,5 % 42

- Nr. 40. Beschluss der Unterkommission II vom 13.-14. 2. 2007 Antrag 64/UK II
- IN VIA katholische Mädchensozialarbeit im Bezirk Minden-Ravensberg-Lippe e. V., Turnerstr. 4, 33602 Bielefeld 49

Personalnachrichten

- Nr. 41. Personalchronik..... 49
- Nr. 42. Heilige Weihen..... 51
- Nr. 43. Vakante Pfarrstellen 51

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

- Nr. 44. Theologische Fakultät Paderborn Paul-Nordhues-Caritaspreisstiftung 52
- Nr. 45. Anmeldungen für das Collegium Leoninum 52
- Nr. 46. Warnung 52

Päpstliche Dokumente

Nr. 35. Botschaft von Papst Benedikt XVI. anlässlich des 22. Weltjugendtages 2007

*„Wie ich euch geliebt habe, so sollt auch ihr einander lieben“
(Joh 13,34)*

Liebe Jugendliche,

anlässlich des XXII. Weltjugendtages, der am kommenden Palmsonntag in den Diözesen gefeiert wird, möchte ich euch zur Meditation diese Worte Jesu vorschlagen: „Wie ich euch geliebt habe, so sollt auch ihr einander lieben“ (Joh 13,34).

Ist es möglich zu lieben?

Jeder Mensch verspürt den Wunsch, zu lieben und geliebt zu werden. Und dennoch: Wie schwierig ist es zu lieben; wie viele Irrtümer und Fehlschläge sind bei der Liebe zu verzeichnen! Manch einer kommt sogar dazu, daran zu zweifeln, dass die Liebe möglich ist. Wenn aber emotionale Mängel oder Enttäuschungen im Gefühlsleben auch daran denken lassen, dass Liebe eine Utopie ist, ein unerreichbarer Traum – darf man deshalb resignieren? Nein! Die Liebe ist möglich, und Ziel dieser meiner Botschaft ist es, einen Beitrag zu leisten, damit in jedem von

euch, die ihr die Zukunft und die Hoffnung der Menschheit seid, das Vertrauen in die wahre, treue und starke Liebe neu geweckt wird – eine Liebe, die Frieden und Freude hervorbringt; eine Liebe, die die Menschen untereinander verbindet, sodass sie sich in gegenseitiger Achtung frei fühlen. Lasst uns also gemeinsam drei Stationen des Weges hin zur „Entdeckung“ der Liebe beschreiten.

Gott, Quelle der Liebe

Die erste Station betrifft die Quelle der wahren Liebe. Es gibt nur eine einzige Quelle der Liebe, und das ist Gott. Der hl. Johannes macht dies deutlich, wenn er erklärt, dass Gott „die Liebe“ ist (1 Joh 4,8.16). Nun will er nicht nur sagen, dass Gott uns liebt, sondern dass das Wesen Gottes selbst Liebe ist. Wir stehen hier vor der hellsten Offenbarung der Quelle der Liebe, die das Geheimnis der Dreifaltigkeit ist: Im einen und dreifaltigen Gott findet zwischen den Personen des Vaters und des Sohnes ein ewiger Austausch der Liebe statt; und diese Liebe ist keine Energie oder ein Gefühl, sondern eine Person: der Heilige Geist.

Das Kreuz Christi offenbart die Liebe Gottes in Fülle

Wie offenbart sich uns Gott, der die Liebe ist? Wir sind hier an der zweiten Station unseres Weges angelangt.

Auch wenn es schon in der Schöpfung deutliche Spuren der göttlichen Liebe gibt, so geschah die volle Offenbarung des innersten Geheimnisses Gottes in der Fleischwerdung, als Gott selbst Mensch wurde. In Christus, wahrer Gott und wahrer Mensch, haben wir die Liebe in ihrer ganzen Tragweite kennengelernt. In der Tat, so habe ich in der Enzyklika *Deus caritas est* geschrieben, sind „das eigentlich Neue des Neuen Testaments (...) nicht neue Ideen, sondern die Gestalt Christi selber, der den Gedanken Fleisch und Blut, einen unerhörten Realismus gibt“ (12). Die Offenbarung der göttlichen Liebe ist total und vollkommen am Kreuz, wo – wie der hl. Paulus sagt – „Gott aber (...) seine Liebe zu uns darin erwiesen (hat), dass Christus für uns gestorben ist, als wir noch Sünder waren“ (Röm 5,8). Jeder von uns kann somit wahrhaft sagen: „Christus hat mich geliebt und sich für mich hingegeben“ (vgl. Eph 5,2). Da es durch sein Blut erlöst wurde, ist kein menschliches Leben unnütz oder von geringem Wert, denn wir alle werden persönlich von ihm mit einer leidenschaftlichen und treuen Liebe geliebt, einer Liebe ohne Grenzen. Das Kreuz – Torheit für die Welt, Ärgernis für viele Gläubige – ist hingegen „Weisheit Gottes“ für all diejenigen, die sich in den Tiefen des eigenen Seins berühren lassen, „denn das Törichte an Gott ist weiser als die Menschen und das Schwache an Gott ist stärker als die Menschen“ (vgl. 1 Kor 1,24-25). Ja, mehr noch: Der Gekreuzigte, der nach der Auferstehung die Male seines Leidens für immer trägt, lässt die „Täuschungen“ und Lügen in Bezug auf Gott, die in der Gestalt von Gewalt, Rache und Abweisung auftreten, offenbar werden. Christus ist das Lamm Gottes, das die Sünde der Welt auf sich nimmt und den Hass aus dem Herzen des Menschen vertreibt. Das ist die wahre „Revolution“, die er bringt: die Liebe.

Den Nächsten lieben wie Christus uns liebt

So sind wir bei der dritten Station unserer Überlegung angekommen. Am Kreuz ruft Christus: „*Mich dürstet*“ (Joh 19,28). So offenbart er den brennenden Durst danach, zu lieben und von einem jeden von uns geliebt zu werden. Nur wenn es uns gelingt, die Tiefe und Intensität dieses Geheimnisses zu erfassen, werden uns die Notwendigkeit und die Dringlichkeit klar, ihn unsererseits zu lieben, wie er uns geliebt hat. Das bringt die Bemühung mit sich, getragen von seiner Liebe auch das eigene Leben für die Brüder hinzugeben, falls es notwendig sein sollte. Schon im Alten Testament hat Gott gesagt: „*Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst*“ (Lev 19,18). Die Neuheit Christi aber besteht in der Tatsache, dass „*wie er lieben*“ heißt: alle lieben, ohne Unterschied; auch die Feinde, „*bis zur Vollendung*“ (vgl. Joh 13,1).

Zeugen der Liebe Christi

Jetzt möchte ich bei drei Bereichen des alltäglichen Lebens innehalten, in denen ihr, liebe Jugendliche, besonders aufgerufen seid, die Liebe Gottes offenbar werden zu lassen. Der erste Bereich ist die Kirche, die unsere geistliche Familie ist und sich aus allen Jüngern Christi zusammensetzt. Fördert – eingedenk seiner Worte: „*Daran werden alle erkennen, dass ihr meine Jünger seid: wenn ihr einander liebt*“ (Joh 13,35) – mit eurem Enthusiasmus und mit eurer Liebe die Tätigkeiten der Pfarreien, der Gemeinschaften, der kirchlichen Bewegungen und der Jugendgruppen, denen ihr angehört. Sorgt euch darum, das Wohl des anderen zu suchen, in Treue zu den

eingegangenen Verpflichtungen. Zögert nicht, mit Freude auf einige eurer Vergnügungen zu verzichten. Nehmt frohen Herzens die notwendigen Opfer auf euch. Bezeugt eure treue Liebe zu Jesus, indem ihr sein Evangelium besonders unter euren Altersgenossen verkündigt.

Sich auf die Zukunft vorbereiten

Der zweite Bereich, in dem ihr dazu berufen seid, die Liebe zum Ausdruck zu bringen und in ihr zu wachsen, ist eure Vorbereitung auf die Zukunft, die euch erwartet. Wenn ihr verlobt seid, hat Gott einen liebevollen Plan für eure Zukunft als Ehepaar und Familie, und deshalb ist es so wesentlich, dass ihr ihn mit Hilfe der Kirche entdeckt, frei vom verbreiteten Vorurteil, dass das Christentum mit seinen Geboten und Verbieten der Freude der Liebe Hindernisse in den Weg lege und im Besonderen verhindere, jenes Glück zu genießen, das Mann und Frau in ihrer gegenseitigen Liebe suchen. Die Liebe des Mannes und der Frau steht am Ursprung der menschlichen Familie, und das aus Mann und Frau gebildete Paar hat seinen Grund im ursprünglichen Plan Gottes (vgl. Gen 2,18-25). Zu lernen, sich als Ehepaar zu lieben, ist ein wunderbarer Weg, der nichtsdestoweniger eine anspruchsvolle Lehrzeit erfordert. Die Zeit der Verlobung ist grundlegend für die Formung des Paares; sie ist eine Zeit der Erwartung und der Vorbereitung, die in der Keuschheit der Gesten und der Worte zu leben ist. Dies gestattet es, in der Liebe, in der Fürsorge und in der Aufmerksamkeit dem anderen gegenüber zu reifen; es hilft, Selbstbeherrschung zu üben und die Achtung vor dem anderen zu entwickeln. All dies sind Kennzeichen der wahren Liebe, die an erster Stelle weder die eigene Befriedigung noch das eigene Wohlergehen sucht. Bittet im gemeinsamen Gebet den Herrn darum, dass er eure Liebe behüte und vermehre und sie von jeglichem Egoismus reinige. Zögert nicht, dem Ruf des Herrn großherzig zu folgen, denn die christliche Ehe ist eine wahre Berufung in der Kirche. Liebe junge Männer und Frauen, seid gleichermaßen bereit, Ja zu sagen, wenn Gott euch ruft, ihm auf dem Weg des Priestertums oder des geweihten Lebens nachzufolgen. Euer Vorbild wird viele andere eurer Altersgenossen, die auf der Suche nach dem wahren Glück sind, ermutigen.

Jeden Tag in der Liebe wachsen

Der dritte Bereich des Einsatzes, den die Liebe mit sich bringt, ist der des alltäglichen Lebens mit seinen mannigfaltigen Beziehungen. Ich beziehe mich insbesondere auf die Familie, die Schule, die Arbeit und die Freizeit. Liebe Jugendliche, pflegt eure Talente nicht nur, um einen sozialen Status zu erreichen, sondern auch, um den anderen beim „Wachsen“ zu helfen. Entwickelt eure Fähigkeiten nicht nur, um „konkurrenzfähiger“ und „produktiver“ zu werden, sondern um „Zeugen der Nächstenliebe“ zu sein. Verbindet mit der Berufsausbildung die Bemühung, religiöse Kenntnisse zu erwerben, die nützlich sind, um eure Sendung auf verantwortliche Weise verwirklichen zu können. Ich lade euch insbesondere dazu ein, die Soziallehre der Kirche zu vertiefen, damit ihre Prinzipien euer Handeln in der Welt inspirieren und erleuchten. Der Heilige Geist mache euch erfindungsreich in der Nächstenliebe, standhaft in den Aufgaben, die ihr übernimmt, und kühn in euren Initiativen, damit ihr euren Beitrag zum Aufbau der „Zivilisation der Liebe“ leisten könnt. Der Horizont der Liebe ist wirklich grenzenlos: Er ist die ganze Welt!

Dem Beispiel der Heiligen folgend „die Liebe wagen“

Liebe Jugendliche, ich möchte euch dazu einladen, „die Liebe zu wagen“; das heißt, nichts Geringeres für euer Leben zu ersehnen als eine starke und schöne Liebe, die fähig ist, das ganze Dasein zu einer freudigen Verwirklichung der Gabe eurer selbst an Gott und die Brüder zu machen, in Nachahmung dessen, der durch seine Liebe für immer den Hass und den Tod besiegt hat (vgl. *Offb* 5,13). Die Liebe ist die einzige Kraft, die imstande ist, die Herzen der Menschen und der ganzen Menschheit zu wandeln und die Beziehungen zwischen Männern und Frauen, zwischen Reich und Arm, zwischen Kulturen und Zivilisationen fruchtbringend zu machen. Davon legt das Leben der Heiligen Zeugnis ab, die als wahre Freunde Gottes Weg und Abglanz dieser ursprünglichen Liebe sind. Bemüht euch darum, sie besser kennenzulernen; vertraut euch ihrer Fürsprache an und versucht, wie sie zu leben. Ich beschränke mich darauf, Mutter Teresa zu zitieren: Weil sie auf den Ruf Christi „Mich dürstet!“ – einen Schrei, der sie zutiefst bewegte – prompt antworten wollte, begann sie, todkranke Menschen auf den Straßen Kalkuttas in Indien aufzunehmen. Von da an bestand die einzige Sehnsucht ihres Lebens darin, den Durst Jesu nach Liebe zu löschen – nicht mit Worten, sondern mit konkreten Handlungen, wobei sie dessen entstelltes, nach Liebe dürstendes Antlitz im Gesicht der Ärmsten unter den Armen erkannte. Die sel. Teresa setzte die Lehre des Herrn in die Praxis um: „Was ihr für einen meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan“ (vgl. *Mt* 25,40). Und die Botschaft dieser demütigen Zeugin der göttlichen Liebe hat sich in der ganzen Welt verbreitet.

Das Geheimnis der Liebe

Einem jeden von uns ist es gegeben, diesen Grad an Liebe zu erreichen – aber nur, wenn wir die unverzichtbare Hilfe der göttlichen Gnade in Anspruch nehmen. Nur die Hilfe des Herrn erlaubt es uns nämlich, angesichts

der gewaltigen Größe der zu bewältigenden Aufgabe nicht der Resignation zu erliegen, und nur sie verleiht uns den Mut, das zu verwirklichen, was nach menschlichem Ermessen undenkbar ist. Vor allem die Eucharistie ist die große Schule der Liebe. Nimmt man regelmäßig und mit Ehrfurcht an der heiligen Messe teil, verbringt man in Gesellschaft mit dem eucharistischen Jesus lange Momente der Anbetung, so ist es leichter, die Länge, Breite, Höhe und Tiefe seiner Liebe zu begreifen, die jede Erkenntnis übersteigt (vgl. *Eph* 3,17-18). Durch das Teilen des eucharistischen Brotes mit den Brüdern der kirchlichen Gemeinschaft wird man dann dazu angetrieben, die Liebe Christi „mit Eile“, wie es die Jungfrau gegenüber Elisabeth getan hat, in einen großzügigen Dienst an den Brüdern umzusetzen.

Unterwegs zur Begegnung in Sydney

Erhellend ist diesbezüglich die Ermahnung des Apostels Johannes: „Meine Kinder, wir wollen nicht mit Wort und Zunge lieben, sondern in Tat und Wahrheit. Daran werden wir erkennen, dass wir aus der Wahrheit sind“ (1 *Joh* 3,18-19). Liebe Jugendliche, in diesem Geist lade ich euch dazu ein, den nächsten Weltjugendtag zusammen mit euren Bischöfen in euren jeweiligen Diözesen zu begehen. Er wird eine wichtige Etappe auf dem Weg zur Begegnung in Sydney sein, deren Thema lautet: „Ihr werdet die Kraft des Heiligen Geistes empfangen, der auf euch herabkommen wird; und ihr werdet meine Zeugen sein“ (*Apg* 1,8). Maria, die Mutter Christi und der Kirche, helfe euch, überall den Ruf erschallen zu lassen, der die Welt verändert hat: „Gott ist die Liebe!“ Ich begleite euch mit meinem Gebet und segne euch von Herzen.

Aus dem Vatikan, am 27. Januar 2007

Benediktus PP XVI

Dokumente der deutschen Bischöfe

Nr. 36. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntags-Kollekte 2007)

In den Gottesdiensten am Palmsonntag gedenken die Katholiken in besonderer Weise der Christen im Heiligen Land. Als Minderheit in Israel und Palästina sind sie angesichts der gewalttätigen Konflikte, die die Region weiterhin fest im Griff halten, in einer außerordentlich schwierigen Situation. Viele sehen keine Zukunft mehr und verlassen ihre Heimat. Mehr denn je bedürfen sie deshalb heute der Ermutigung und der Solidarität. Wir müssen ihnen zeigen, dass sie nicht alleine stehen.

Deshalb haben wir deutschen Bischöfe uns zu Beginn der österlichen Bußzeit als Pilger auf den Weg ins Heilige Land begeben. Tief bewegt haben wir an den heiligen Stätten die Eucharistie gefeiert und für Frieden und Versöhnung gebetet: in der Pri-

matskapelle am See Genezareth, vor der Verkündigungsgrotte in Nazareth, in der Grabeskirche in Jerusalem und in der Katharinenkirche bei der Geburtsgrotte in Bethlehem. So kamen wir nicht nur mit den geschichtlichen Zeugnissen des Christentums in Berührung, sondern haben die Heil bringende Gegenwart Gottes auch in unserer Zeit erfahren.

Ebenso wichtig wie der Besuch heiliger Stätten waren für uns Bischöfe die Begegnungen und das Gespräch mit den Christen vor Ort und der Besuch ihrer sozialen Einrichtungen und Schulen. Wir wollten den christlichen Gemeinden – den „lebendigen Steinen“ unseres Glaubens – zeigen, dass sie nicht alleine gelassen sind.

In eindringlicher Weise ist uns auf dieser Reise wiederum vor Augen geführt worden, dass es neuer Wege auf der Suche nach Gerechtigkeit und Frieden bedarf. Wechselseitiges Vertrauen ist nötig, um

den Kreislauf der Gewalt zu durchbrechen. Wir bekräftigen die Worte von Papst Benedikt XVI. in seiner Ansprache am 8. Januar 2007: „Die Israelis haben das Recht, in Frieden in ihrem Land zu leben; die Palästinenser haben das Recht auf ein freies und souveränes Vaterland.“

Gemeinsam mit den Bischöfen im Heiligen Land bitten wir am diesjährigen Palmsonntag die Katholiken in Deutschland, der Kirche im Heiligen Land im Gebet zu gedenken und mit einer großzügigen Spende Mittel für ihren schwierigen Dienst bereitzustellen. Schließlich möchten wir die Kirchengemeinden und -gruppen ermutigen, unserem Beispiel zu folgen und Pilgerreisen in die Heimat unseres Herrn Jesus Christus zu unternehmen.

Tabgha (Israel), den 28. Februar 2007

Für das Erzbistum Paderborn

L. S. 

Erzbischof von Paderborn

Vorstehender Aufruf ist am Sonntag, dem 25. März 2007, in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen, zu verlesen.

Nr. 37. Aufruf der deutschen Bischöfe zur RENOVABIS-Pfingstkollekte 2007

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Die Familie steht europaweit vor großen Herausforderungen. Viele gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklungen wirken sich belastend auf Ehe und Familie aus. Gleichzeitig sehnen sich die meisten Menschen danach, in einer stabilen und dauerhaften Partnerschaft zu leben und Kinder zu haben. Besonders schwer haben es junge Paare und Familien im Osten Europas. Sie zählen zu den Verlierern der Nachwende-Zeit.

Mit dem Leitwort „Einander Halt sein! Ehe und Familie im Osten Europas stärken“ lenkt die Solidaritätsaktion RENOVABIS deshalb in diesem Jahr den Blick besonders auf die Situation der Familien in Mittel-, Ost- und Südosteuropa. Viele Familien dort kämpfen mit existenziellen Sorgen. Armut und Arbeitslosigkeit prägen ihren Alltag, vor allem in den ländlichen Regionen. In dem Maß, wie Verzweiflung und Orientierungslosigkeit zunehmen, steigt die Zahl gescheiterter oder zerrütteter Ehen. Die Zahl der Abtreibungen ist in einigen Ländern dramatisch hoch. Alkohol- und Drogenmissbrauch sind weitverbreitet. Zahlreiche Eltern verlassen ihre Heimat, um im Ausland Arbeit zu finden; ihre Kinder bleiben ohne sie zurück. So ereignen sich Tag für Tag menschliche Tragödien.

RENOVABIS stellt sich diesen Herausforderungen. Gerade jungen Ehen und Familien wird geholfen – durch gezielte Förderung katholischer Familienzentren und Beratungsstellen, durch zahlreiche sozial-caritative Projekte der Familienhilfe, aber auch durch Maßnahmen der Familienpastoral für zerstörte Ehen und Familien.

Liebe Brüder und Schwestern, wir bitten Sie herzlich, im Gebet Ihrer Verbundenheit mit der Kirche in Osteuropa Ausdruck zu verleihen und Familien in diesem Teil unseres gemeinsamen Kontinents zu stärken. Unterstützen Sie am Pfingstsonntag die Arbeit von RENOVABIS mit einer großzügigen Gabe.

Tabgha/Israel, den 28. Februar 2007

Für das Erzbistum Paderborn

L. S. 

Erzbischof von Paderborn

Dieser Aufruf ist am Sonntag, dem 20. Mai 2007, in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen, zu verlesen.

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 38. Kinderhirtenbrief des Erzbischofs von Paderborn 2007

*Gemeinsam in Gott:
Das macht uns stark!*

Liebe Mädchen und Jungen,

vermutlich kennen die meisten von euch das Märchen von den „Bremer Stadtmusikanten“. Es wird erzählt, ein Esel, ein Hund, eine Katze und ein Hahn, die alt und für die tägliche Arbeit unbrauchbar geworden sind, seien von ihren Besitzern vertrieben worden. Jeder fühlt sich sehr allein und ist

verzweifelt. So tun sie sich zusammen. Bei der Überlegung, wie sie denn nun an ihr Essen kommen, beschließen sie, nach Bremen zu gehen, um dort als Stadtmusikanten zu leben. Aber der Weg ist weit, und als es Abend wird, müssen sie in einem finsternen Wald übernachten. Darin entdecken sie ein einladendes Haus – doch es ist voll mit üblen Räubern, die gerade zu Abend essen. Mit einem gemeinsam ausgeführten Trick jagen sie den Räubern einen großen Schrecken ein und treiben sie aus dem Haus. Die Tiere lassen sich das Essen munden und legen sich schlafen. Allerdings sind die

Räuber nicht weit. Sie lauern darauf, dass endlich alle Lichter gelöscht werden, und schicken dann einen Kundschafter, der herausfinden soll, wer eigentlich das Haus erobert hat und wie man es zurückbekommen könnte. Die vier aber sind wachsam. Zur Verteidigung des Hauses macht jeder das, was er am besten kann: Die Katze kratzt den Kundschafter ganz fürchterlich im Gesicht, der Hund beißt ihn ins Bein, der Esel versetzt ihm einen gewaltigen Tritt, und der Hahn schreit ihm aus Leibeskräften in die Ohren. Weil es finster ist, glaubt der Mann, Hexen und starke Männer hätten ihn so zugerichtet. Schnell fliehen die Räuber und kommen nie mehr zurück. Die Tiere aber haben ein neues Zuhause gefunden, wo sie bis an ihr Lebensende in guter Gemeinschaft leben können.

Märchen sind natürlich nie wirklich passiert. Aber alle Märchen möchten uns eine wichtige Botschaft erzählen. In diesem Fall ist es die Erfahrung, dass man allein oft gar nichts tun, mit anderen gemeinsam aber unendlich viel erreichen kann. Eine Gemeinschaft, in der jeder das beiträgt, was er oder sie gut kann, macht stark. Wie bei den Bremer Stadtmusikanten. Jedes der vier Tiere allein war hilflos. Zusammen haben sie sich ein neues Zuhause für eine gemeinsame Zukunft geschaffen.

Liebe Mädchen und Jungen!

In eurem Kommunionunterricht habt ihr viel Gemeinschaft erlebt, davon gehört und darüber nachgedacht. „*Kommunion*“ heißt ja „Gemeinschaft“. Ihr habt gelernt, dass ihr durch die Kommunion sogar eine doppelte Gemeinschaft habt: die untereinander und die mit Jesus Christus. Wenn wir im Heiligen Brot seinen Leib empfangen, verbindet er sich ganz eng mit uns und mit jedem anderen, der die Hostie bekommt. Dadurch sind wir alle *gemeinsam in Gott: Das macht uns stark!* Kann es etwas Schöneres geben? Jede Woche dürfen wir das in der Messfeier erleben. Denn jeden Sonntag bekommen wir so Mut und Kraft und Zuversicht für alles Schwierige geschenkt, das in einer Woche geschehen kann. Und das ist kein Märchen, sondern die Wahrheit! Das haben schon unzählig viele Menschen vor uns erfahren und können uns das bestätigen. In einem ganz alten Lied der Bibel heißt es: „Mit meinem Gott überspringe ich Mauern“ (Psalm 18,30). Da ist genau diese Erfahrung gemeint. Weil wir Christen eine große Gemeinschaft sind und Jesus selbst in der Kommunion immer wieder zu uns kommt, können wir sogar Dinge schaffen, die wir uns allein nie zugetraut hätten.

Nach der feierlichen Erstkommunion ist es aber in den Gemeinden leider oft so: Sehr viele kommen sonntags nicht mehr zum Gottesdienst; die Gemeinschaft der Kommunionkinder bricht auseinander. Vielleicht fühlen sich diejenigen von euch, die weiterhin treu kommen, dann ein bisschen wie die Bremer Stadtmusikanten im Märchen – plötzlich al-

lein und von den anderen im Stich gelassen. Das ist die Gefahr bei jeder Gemeinschaft von Menschen: Sie kann leicht zerbrechen, weil Menschen unzuverlässig oder verhindert sind, weil sie fortgehen oder sterben. Diese Erfahrung kann uns sehr entmutigen. Man beginnt dann zu überlegen, ob es sich überhaupt noch lohnt zu kommen, oder ob man selber nicht auch besser fortbleiben sollte. Schließlich könnte man sonntags eine Menge anderer schöner Dinge tun. Ich kann gut verstehen, wenn die Versuchung fortzubleiben mächtig wird.

Aber, liebe Mädchen und Jungen, ich möchte euch etwas zu bedenken geben. Das Erste ist: Wenn wir nicht mehr zum Gottesdienst gehen, weil viele andere wegbleiben, verlieren wir nicht nur die Gemeinschaft mit den Menschen. Was noch schlimmer ist: Wir würden auch die spürbare Gemeinschaft mit Jesus Christus verlieren, weil wir die Kommunion nicht mehr empfangen können. Wer soll uns dann noch Kraft und Mut geben, wenn wir Hilfe brauchen? Wenn wir wegbleiben, sind wir schwach und allein. Und wer von uns wäre das schon gerne? Wenn wir aber weiterhin sonntags zur Messfeier gehen – vielleicht nur mit wenigen –, können wir trotzdem immer noch die Gemeinschaft mit Jesus erleben. Eines steht fest: Er wird uns nie untreu werden, er ist nie unzuverlässig. Er geht nicht einfach fort. Seinen Freunden hat er nach Ostern versprochen: „*Ich bin bei euch alle Tage bis zum Ende der Welt*“ (Mt 16,20). Ja, Jesus Christus lebt ewig bei seinem Vater im Himmel und hilft uns jeden Tag – oft besser, als Menschen es könnten. Ich meine, dafür lohnt es sich, treu zu bleiben!

Und da ist noch ein zweiter Punkt. Manchmal ist die Wirklichkeit gar nicht so, wie wir meinen. Normalerweise sehen wir nur unsere Gemeinde und das, was dort geschieht. Es gibt aber noch viel mehr Gemeinden in unserem Erzbistum – fast achthundert. Wenn also in jeder Gemeinde auch nur wenige Kinder zur Kirche kommen, so sind das insgesamt trotzdem viele tausend. Liebe Mädchen und Jungen, ihr seid also gar nicht so allein, wie ihr vielleicht glaubt! Außer euch gibt es noch viel mehr Kinder, mit denen ihr verbunden seid. Und dazu kommen noch all die vielen Erwachsenen. In unserem Erzbistum gibt es fast 1 700 000 katholische Christen. Das ist eine riesige Gemeinschaft. Auch daran müssen wir immer denken, denn das macht Mut. Papst Benedikt hat das im letzten Jahr bei seinem Besuch in Bayern sehr schön ausgedrückt: „*Wer glaubt, ist nicht allein!*“

Weil wir das aber oft vergessen, lade ich Euch im Sommer nach Paderborn ein. Am Sonntag, dem 3. Juni, feiern wir dort miteinander ein großes *Kinderfest*. Ihr könnt dann einige tausend andere Kinder treffen und kennenlernen. Wir beginnen vormittags mit der Eucharistiefeier, um unsere Gemeinschaft mit Jesus und untereinander zu erneuern.

Bei vielen Möglichkeiten, miteinander etwas zu tun, könnt ihr dann erleben, dass wir nicht wenige, sondern eine große und starke Gemeinschaft sind. Ich verspreche euch neben einem schönen Gottesdienst viele interessante Aktionen, vor allem aber viele Freude und neuen Mut. Deshalb bitte ich euch: Kommt alle am 3. Juni zur Kinderwallfahrt nach Paderborn und erlebt: *Gemeinsam in Gott: das macht uns stark!* Ich freue mich auf euch!

Aus Paderborn grüßt euch ganz herzlich
euer Erzbischof



Der vorstehende Hirtenbrief ist am 5. Ostersonntag, dem 6. Mai 2007, den Gemeinden, insbesondere den Eltern und Kindern, in geeigneter Weise zu übermitteln.

Sperrfrist: 5. Mai 2007, 17.00 Uhr

Nr. 39. Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 14. Dezember 2006

A. Einmalzahlungen im Tarifgebiet West

B. Erhöhung des Bemessungssatzes im Tarifgebiet Ost auf 93,5 %

A. Einmalzahlungen im Tarifgebiet West

1. Es wird folgender neuer Abschnitt III a der Anlage 1 zu den AVR eingefügt:

„Einmalzahlungen für die Jahre 2006, 2007 und 2008

(a) Die Mitarbeiter, die nicht dem Geltungsbereich des § 2a AT AVR unterfallen, erhalten für die Jahre 2006 und 2007 eine Einmalzahlung in Höhe von insgesamt 450,- Euro, die mit den Bezügen für den Monat Dezember 2007 ausgezahlt wird.

Die Mitarbeiter, die nicht dem Geltungsbereich des § 2a AT AVR unterfallen, erhalten für das Jahr 2008 eine weitere Einmalzahlung in Höhe von 450,- Euro, die mit den Bezügen für den Monat Dezember 2008 ausgezahlt wird.

(b) Durch Dienstvereinbarung können für den Fälligkeitstermin der Einmalzahlungen andere Zeitpunkte, die vor dem 31. 12. 2008 liegen müssen, vereinbart werden.

(c) Durch Dienstvereinbarung kann nach Information der Mitarbeitervertretung die Kürzung oder Streichung der Einmalzahlungen vereinbart werden. Dabei hat der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung in Schriftform über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung so umfassend zu informieren, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Bestehen für die Einrichtung oder den Träger nach den Vorschriften des Handels- oder Steuerrechts Rechnungs-, Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten, sind der Jahresabschluss nach den jeweils maßgeblichen Gliedungsvorschriften sowie der Anhang und, sofern zu erstellen, der Lagebericht vorzulegen. Ist die Einrichtung eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, sind der auf

die Einrichtung bezogene Teil des Verwaltungshaushaltes und der Jahresrechnung vorzulegen. Der Text dieser Dienstvereinbarung ist der zuständigen Unterkommission unter Mitteilung der Anzahl der betroffenen Mitarbeiter zur Kenntnisnahme vorzulegen.

(d) Soweit für Mitarbeiter zum Fälligkeitstermin nach Absatz a der Beschluss einer Unterkommission gilt, kann der Anspruch auf Einmalzahlungen ganz oder teilweise auch ohne Verpflichtung zur Vorlage der nach Absatz c Sätze 2 und 3 genannten Unterlagen für die Laufzeit des Beschlusses der Unterkommission durch Dienstvereinbarung ausgeschlossen werden.

(e) Ein Anspruch auf die Zahlungen nach Absatz a besteht, wenn der Mitarbeiter an mindestens einem Tag des jeweiligen Fälligkeitsmonats Anspruch auf Dienstbezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) hat; dies gilt auch für Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird. Die jeweiligen Zahlungen werden auch geleistet, wenn die Mitarbeiterin wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes in dem jeweiligen Fälligkeitsmonat keine Bezüge erhalten hat.

(f) Teilzeitbeschäftigte erhalten den jeweiligen Teilbetrag der Einmalzahlungen, die dem Verhältnis der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten entspricht. Maßgebend sind die jeweiligen Verhältnisse zum Fälligkeitszeitpunkt nach Absatz a.

(g) Die Einmalzahlungen sind bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.“

2. Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. November 2006 in Kraft.

B. Erhöhung des Bemessungssatzes im Tarifgebiet Ost auf 93,5 %

1. Die Grundvergütung wird für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter ab dem 1. Januar 2007 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3 zu den AVR (Ost) festgesetzt.

2. Die Grundvergütung wird für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter ab 1. Januar 2007, nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3a zu den AVR (Ost) festgesetzt.

3. Die Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird ab 1. Januar 2007 an nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3b zu den AVR (Ost) festgesetzt.

4. Die Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird ab 1. Januar 2007 an nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3c zu den AVR (Ost) festgesetzt.

5. Der Ortszuschlag entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR wird für die Mitarbeiter ab 1. Januar 2007 an nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung

wiedergegebenen Fassung der Anlage 4 zu den AVR (Ost) festgesetzt.

6. Die Stundenvergütungen nach § 2 (Ost) der Anlage 6a zu den AVR werden für die Mitarbeiter ab 1. Januar 2007 an nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 6a zu den AVR festgesetzt.

7. Im Allgemeinen Teil der AVR treten in § 2a ab 1. Januar 2007 folgende Änderungen ein:

(I) Absatz (3) (Anlage 1 zu den AVR)

Nach der Überschrift wird folgende neue Regelung eingeführt:

„Abweichungen von der Erhöhung des Bemessungssatzes zum 1. Januar 2007

(a) Die Erhöhung des Bemessungssatzes ab 1. Januar 2007 kann bis zum 31. Dezember 2008 durch Dienstvereinbarung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

(b) Dabei hat der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung in Schriftform über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung so umfassend zu informieren, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Bestehen für die Einrichtung oder den Träger nach den Vorschriften des Handels- oder Steuerrechts Rechnungs-, Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten, sind der Jahresabschluss nach den jeweils maßgeblichen Gliederungsvorschriften sowie der Anhang und, sofern zu erstellen, der Lagebericht vorzulegen. Ist die Einrichtung eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, sind der auf die Einrichtung bezogene Teil des Verwaltungshaushaltes und der Jahresrechnung vorzulegen. Der Text dieser Dienstvereinbarung ist der zuständigen Unterkommission unter Mitteilung der Anzahl der betroffenen Mitarbeiter zur Kenntnisnahme vorzulegen.

(c) Soweit für Mitarbeiter zum 1. Januar 2007 der Beschluss einer Unterkommission gilt, kann der Anspruch auf die Anpassung ganz oder teilweise auch ohne Verpflichtung zur Vorlage des Absatzes b Sätze 2 und 3 genannten Unterlagen für die Laufzeit des Beschlusses der Unterkommission durch Dienstvereinbarung ausgeschlossen werden.“

Die Übergangsvorschrift zu Abschnitt VII (Wechselschicht und Schichtzulage) erhält folgende Fassung:

„1. Die Wechselschichtzulage beträgt ab 1. Januar 2007 in den Fällen des

- | | |
|------------------------|------------|
| a) Absatz (b) Ziffer 1 | 95,61 EUR, |
| b) Absatz (b) Ziffer 2 | 57,37 EUR |

monatlich.“

„2. Die Schichtzulage beträgt ab 1. Januar 2007 in den Fällen des

- | | |
|------------------------|------------|
| a) Absatz (c) Ziffer 1 | 43,03 EUR, |
| b) Absatz (c) Ziffer 2 | 33,46 EUR |

monatlich.“

Die Übergangsvorschrift zu Abschnitt VII a (Heim- und Werkstattzulage) erhält folgende Fassung:

„Die Heim- und Werkstattzulage beträgt ab 1. Januar 2007 in den Fällen des Absatz

- | | |
|----------------------|------------|
| a) Absatz (a) Satz 1 | 57,37 EUR, |
| b) Absatz (a) Satz 2 | 28,69 EUR, |

c) Absatz (b) Satz 1 38,24 EUR monatlich.“

Die Übergangsvorschrift zu Abschnitt VIII (Sonstige Zulagen) erhält folgende Fassung:

„Die Zulagen nach Absatz (e) betragen ab 1. Januar 2007 in den Fällen der

- | | |
|-------------|------------|
| 1. Ziffer 1 | 9,57 EUR, |
| 2. Ziffer 2 | 11,95 EUR, |
| 3. Ziffer 3 | 14,34 EUR, |
| 4. Ziffer 4 | 14,34 EUR, |
| 5. Ziffer 5 | 9,57 EUR, |
| 6. Ziffer 6 | 14,34 EUR, |
| 7. Ziffer 7 | 11,95 EUR, |
| 8. Ziffer 8 | 14,34 EUR |
- monatlich.“

Die Übergangsvorschrift zu Abschnitt XI (Vergütung für Sonderleistungen der Mitarbeiter) erhält folgende Fassung:

„Der Einsatzzuschlag gemäß Absatz d Satz 1 beträgt ab 1. Januar 2007 14,41 EUR.“

(II) Absatz (4) Nr. 3 (Anlage 2, 2a, 2b, 2c und 2d zu den AVR [Vergütungsgruppen für Mitarbeiter]) erhält folgende Fassung:

„3. Die in den Tätigkeitsmerkmalen bzw. Anmerkungen in festen Beträgen ausgebrachten Zulagen werden vom 1. Januar 2007 an in Höhe von 93,5 v. H. gezahlt.“

(III) Absatz (9) (Anlage 6a zu den AVR [Zeitzuschläge, Überstundenvergütung]) erhält folgende Fassung:

„Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 finden Anwendung mit der Maßgabe, dass die Stundenvergütung für den in § 2a Abs. 1 AT beschriebenen Geltungsbereich in eigenen Tabellen festgelegt ist und die Zeitzuschläge für die Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr bzw. die Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr ab 1. Januar 2007 1,20 EUR bzw. 0,60 EUR betragen.“

(IV) Absatz (10) (Anlage 7 zu den AVR [Ausbildungsverhältnisse]) erhält folgende Fassung:

„Die Bestimmungen der Anlage 7 gelten mit folgender Maßgabe:

1) Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Schüler an Krankenpflegeschulen, Hebammenschulen sowie an Altenpflegeschulen gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. BII beträgt ab 1. Januar 2007

- | | |
|----------------------------|-------------|
| im ersten Ausbildungsjahr | 681,67 EUR, |
| im zweiten Ausbildungsjahr | 737,31 EUR, |
| im dritten Ausbildungsjahr | 826,95 EUR. |

2) Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Krankenpflegehelfer gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. CII beträgt ab 1. Januar 2007 619,84 EUR.

3) Die Höhe des Entgelts und des Verheiratenzuschlags der Praktikanten nach abgelegtem Examen gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. D beträgt ab 1. Januar 2007:

	Entgelt	Verheiratenzuschlag
	EUR	EUR
1. Pharmazeutisch-technische Assistenten	1 107,12	60,23

2. Masseure und med. Bademeister	1 057,72	60,23
3. Sozialarbeiter	1 302,60	63,21
4. Sozialpädagogen	1 302,60	63,21
5. Erzieher	1 107,12	60,23
6. Kinderpfleger	1 057,72	60,23
7. Altenpfleger	1 107,12	60,23
8. Haus- und Familienpfleger	1 107,12	60,23
9. Heilerziehungshelfer	1 057,72	60,23
10. Heilerziehungspfleger	1 160,96	60,23
11. Arbeitserzieher	1 160,96	60,23
12. Rettungsassistenten	1 057,72	60,23

4) Die Höhe des Entgelts für Auszubildende gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. E beträgt ab 1. Januar 2007:

„im ersten Ausbildungsjahr 577,21 EUR,
im zweiten Ausbildungsjahr 622,85 EUR,
im dritten Ausbildungsjahr 664,72 EUR,
im vierten Ausbildungsjahr 722,81 EUR.“

(V) Absatz (13) (Anlage 10 zu den AVR [Zulagen für Mitarbeiter]) erhält folgende Fassung:

„Die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 finden mit folgender Maßgabe Anwendung:

Übergangsvorschrift zu § 2 Absätze (2) und (4) der Anlage 10 zu den AVR ab 1. Januar 2007:

(2) Sie beträgt monatlich in den Vergütungsgruppen

1b bis 1 40,19 EUR,
2 bis 5b (ohne die nach 5b Ziffern 17 und 19 der Anlage 2

zu den AVR eingruppierten Meister) und Kr 7 bis Kr 14 107,15 EUR,
5c bis 8 (einschließlich der nach 5b Ziffern 17 und 19 der Anlage 2 zu den AVR eingruppierten Meister) und Kr 3 bis Kr 6 100,46 EUR,
9a bis 12 und Kr 1 bis Kr 2 85,06 EUR.

(3) entfällt

(4) Für die Dozenten und Lehrkräfte, die nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR nicht unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, beträgt die allgemeine Zulage monatlich 40,19 EUR.“

8. Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. November 2006 in Kraft.

Die vorstehenden Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission setze ich hiermit für das Erzbistum Paderborn in Kraft.

Paderborn, 5. März 2007

Der Erzbischof von Paderborn

L. S.



Erzbischof von Paderborn

Az: 5/B 33-60.04.91/1

Grundvergütung für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter nach dem vollendeten 21./23. Lebensjahr
(gültig ab 1. Januar 2007)

Anlage 3 zu den AVR
1,0 % (93,5 %) OST

Verg.- Tarif-		Grundvergütungssätze in Stufe											
Gr.	klasse*	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	Ib	2739,55	3033,38	3327,20	3481,35	3635,49	3789,56	3943,70	4097,82	4251,92	4406,07	4560,18	4701,29
1a	Ib	2490,37	2743,90	2997,39	3138,53	3279,70	3420,84	3562,03	3703,15	3844,35	3985,47	4126,62	4189,99
1b	Ib	2264,25	2481,73	2699,24	2837,51	2975,80	3114,07	3252,32	3390,60	3528,87	3667,15	3724,76	–
2	Ib	2058,29	2244,07	2429,88	2545,09	2660,33	2775,58	2890,81	3006,05	3121,25	3236,47	3309,97	–
3	Ic	1871,03	2030,90	2190,78	2295,95	2401,08	2506,24	2611,35	2716,51	2821,67	2926,82	2942,66	–
4a	Ic	1701,06	1837,87	1974,72	2066,92	2159,11	2251,27	2343,46	2435,67	2527,83	2615,70	–	–
4b	Ic	1546,93	1662,17	1777,41	1858,07	1938,71	2019,37	2100,04	2180,70	2261,38	2324,74	–	–
5b	Ic	1410,05	1503,74	1601,68	1673,70	1742,84	1811,99	1881,11	1950,23	2019,37	2065,46	–	–
5c	II	1300,07	1372,81	1448,06	1510,94	1577,20	1643,44	1709,70	1775,96	1835,00	–	–	–
6b	II	1199,94	1260,50	1321,07	1363,73	1407,82	1451,96	1497,99	1546,93	1595,93	1631,92	–	–
7	II	1109,70	1160,41	1211,08	1246,91	1282,75	1318,57	1354,63	1392,25	1429,91	1453,28	–	–
8	II	1026,92	1068,96	1110,98	1138,17	1162,88	1187,59	1212,30	1237,03	1261,73	1286,46	1309,93	–
9a	II	988,58	1020,30	1052,00	1076,62	1101,25	1125,90	1150,55	1175,19	1199,81	–	–	–
9	II	951,55	986,14	1020,75	1046,71	1070,18	1093,67	1117,15	1140,63	–	–	–	–
10	II	883,57	912,00	940,43	966,39	989,86	1013,32	1036,81	1060,31	1076,38	–	–	–
11	II	803,25	825,48	847,73	865,04	882,32	899,65	916,93	934,25	951,55	–	–	–
12	II	731,57	753,80	776,07	793,35	810,66	827,96	845,27	862,57	879,86	–	–	–

* Tarifklasse des Ortszuschlages entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

Anlage 3a zu den AVR
1 % (93,5 %) OST

Grundvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter
gültig ab 1. Januar 2007

Verg.-Gr.	Tarif-klasse*	Grundvergütungssätze in Stufe								
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	Ib	2864,69	2969,97	3075,25	3157,14	3239,02	3320,92	3402,80	3484,69	3566,57
Kr 13	Ib	2491,04	2596,32	2701,60	2783,49	2865,35	2947,25	3029,14	3111,03	3192,91
Kr 12	Ic	2302,24	2400,30	2498,33	2574,57	2650,84	2727,09	2803,34	2879,59	2955,85
Kr 11	Ic	2135,67	2229,77	2323,86	2397,05	2470,24	2543,42	2616,61	2689,80	2762,99
Kr 10	Ic	1976,36	2063,66	2150,97	2218,85	2286,77	2354,64	2422,54	2490,43	2558,33
Kr 9	Ic	1830,15	1910,86	1991,61	2054,40	2117,20	2180,00	2242,79	2305,59	2368,38
Kr 8	Ic	1694,27	1769,06	1843,87	1902,05	1960,25	2018,42	2076,60	2134,78	2192,95
Kr 7	Ic	1570,06	1639,17	1708,25	1762,00	1815,74	1869,48	1923,22	1976,96	2030,69
Kr 6	II	1457,96	1521,27	1584,59	1633,84	1683,09	1732,34	1781,60	1830,83	1880,10
Kr 5a	II	1389,24	1448,45	1507,64	1553,69	1599,72	1645,78	1691,83	1737,87	1783,90
Kr 5	II	1342,07	1398,09	1454,10	1497,66	1541,23	1584,79	1628,33	1671,90	1715,48
Kr 4	II	1256,80	1306,59	1356,37	1395,10	1433,80	1472,53	1511,26	1549,99	1588,70
Kr 3	II	1177,71	1220,01	1262,32	1295,23	1328,12	1361,03	1393,93	1426,84	1459,73
Kr 2	II	1103,56	1140,64	1177,73	1206,57	1235,39	1264,24	1293,07	1321,92	1350,76
Kr 1	II	1035,60	1068,60	1101,60	1127,26	1152,93	1178,60	1204,25	1229,90	1255,57

* Tarifklasse des Ortszuschlages entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

Anlage 3b zu den AVR
1 % (93,5 %) OST

Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2, 2 b und 2 d zu den AVR fallenden Mitarbeiter vor dem vollendeten 18. Lebensjahr
gültig ab 1. Januar 2007

Vergütungsgruppen							
6b	7	8	9a	9	10	11	12
1396,03	1319,33	1248,96	1216,38	1184,90	1127,11	1058,84	997,92

Anlage 3c zu den AVR
1 % (93,5 %) OST

Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter vor dem vollendeten 18. Lebensjahr
gültig ab 1. Januar 2007

Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen		
Kr 3	Kr 2	Kr 1
1377,13	1314,11	1256,34

Anlage 4 zu den AVR
1 % (93,5 %) OST

Ortszuschlag (Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR)

gültig ab 1. Januar 2007

Tarif-klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei 1 Kind)	Stufe 4 (bei 2 Kindern)	Stufe 5 (bei 3 Kindern)	Stufe 6 (bei 4 Kindern)	Stufe 7 (bei 5 Kindern)	Stufe 8 (bei 6 Kindern)
Ib	1 bis 2, Kr 14, Kr 13	528,54	628,49	713,17	797,85	882,53	967,21	1051,89	1136,57
Ic	3 bis 5b, Kr 12 bis Kr 7	469,71	569,66	654,34	739,02	823,70	908,38	993,06	1077,74
II	5c bis 12 Kr 6 bis Kr 1	442,45	537,65	622,33	707,01	791,69	876,37	961,05	1045,73

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 84,68 EUR.

In der Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag

für Mitarbeiter mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen

12, 11, 10, 9 und Kr 1

9a und Kr 2

8

für das erste zu berücksichtigende Kind um

4,78 EUR

4,78 EUR

4,78 EUR

für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um

23,90 EUR

19,12 EUR

14,34 EUR

Anlage 6a zu den AVR
1 % (93,5 %) OST

Stundenvergütungen nach § 2 der Anlage 6a zu den AVR
gültig ab 1. Januar 2007

Vergütungsgruppe	EUR
1	23,62
1a	21,65
1b	19,92
2	18,24
3	16,47
4a	15,15
4b	13,95
5b	12,89
5c	11,77
6b	10,93
7	10,26
8	9,63
9a	9,28
9	9,11
10	8,64
11	8,06
12	7,65

Vergütungsgruppe	EUR
Kr 14	21,76
Kr 13	19,61
Kr 12	18,07
Kr 11	17,05
Kr 10	16,03
Kr 9	15,08
Kr 8	14,21
Kr 7	13,40
Kr 6	12,48
Kr 5a	12,02
Kr 5	11,70
Kr 4	11,11
Kr 3	10,53
Kr 2	10,02
Kr 1	9,57

C. Ergänzung des Beschlusses zum Bereitschaftsdienst vom 26./27. 10. 06

§ 8 der Anlage 5 zu den AVR wird um folgende Anmerkung ergänzt:

„Anmerkung zu Absatz 1: Unter Buchstabe d) fallen auch Rettungsdienste.“

D. Besondere Regelungen für Alltagsbegleiter in der ambulanten Altenpflege

1. In den AVR wird folgende neue Anlage 20 eingefügt:

„Anlage 20 Besondere Regelungen für Alltagsbegleiter in der ambulanten Altenpflege

Präambel

Mit dieser Regelung soll hilfe- und pflegebedürftigen alten Menschen und deren Angehörigen ein finanzierbares Angebot für personen- und haushaltsnahe Unterstützungsleistungen einschließlich sozialer Betreuung bei ambulanten Diensten eröffnet werden. Hilfe- und pflegebedürftigen alten Menschen soll ermöglicht werden, so lange wie möglich zu Hause leben zu können. Gleichzeitig will die Regelung ein erster Schritt zur Eindämmung der Schwarzarbeit im Bereich der häuslichen Pflege sein. In Ergänzung zu den vorhandenen Angeboten der Caritas-Sozialstationen wird zudem für unausgebildete Kräfte ein Angebot an neuen, sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen geschaffen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Regelung für Alltagsbegleiter in der ambulanten Altenpflege gilt ausschließlich in Ergänzung zu pflegefachlichen und Pflegehilfstätigkeiten in der ambulanten Altenpflege.

§ 2 Alltagsbegleitung in der ambulanten Altenpflege

(1) Unter Alltagsbegleitung in der ambulanten Altenpflege sind folgende Tätigkeiten zu verstehen:

– Betreuung und Beaufsichtigung,

– Unterstützung bei der Alltagsgestaltung (z. B. beim Gehen und Lesen, bei der Unterstützung von sozialen und kulturellen Kontakten),

– Unterstützung bei der Alltagsbewältigung (darunter fallen z. B. einfache Tätigkeiten im Haushalt, einfache Alltagsverrichtungen, wie Essen und Trinken sowie Hygiene),

– Botengänge und begleitende Tätigkeiten, wie Begleitung bei Arztbesuchen, bei Physiotherapie, bei Amtsgängen,

soweit diese Tätigkeiten nicht in die Zuständigkeit qualifizierter Pflegeberufe und hauswirtschaftlicher Berufsgruppen fallen.

Diese Tätigkeiten erfordern keine Vorkenntnisse. Sie können nach kurzer Einweisung (bis zu einer Woche) ausgeführt werden.

(2) Die Alltagsbegleitung kann von hilfe- und pflegebedürftigen Menschen sowie ihren Angehörigen stundenweise angefordert werden. Der konkrete Leistungsinhalt und -umfang wird individuell zwischen dem Leistungsnahmer und dem ambulanten Dienst als Leistungserbringer vereinbart. Die Einsatzzeit liegt in der Regel zwischen 6.00 und 22.00 Uhr an Werk-, Sonn- und Feiertagen, bei Bedarf aber auch darüber hinaus.

(3) Bei der Alltagsbegleitung handelt es sich nicht um eine Pflegesachleistung nach SGB XI, nicht um ein Angebot nach §§ 45a ff. SGB XI und nicht um eine Leistung der häuslichen Krankenpflege nach § 37 SGB V.

§ 3 Anforderungsprofil an den Träger

(1) Träger des Angebotes „Alltagsbegleiter“ sind nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch zugelassene ambulante Pflegedienste.

(2) Sie erklären – im Sinne einer freiwilligen Selbstverpflichtung – ihre Bereitschaft, folgende Mindeststandards einzuhalten und umzusetzen:

- ein zeitungsfähiges, qualitätsgesichertes und verlässliches Unterstützungsangebot für hilfe- und pflegebedürftige Menschen im häuslichen Bereich in Ergänzung zu dem bestehenden pflegefachlichen Angebot aufzubauen;

- für den Bereich Alltagsbegleitung nur Mitarbeiter ohne einschlägige fachliche Qualifikation und ohne einschlägige Vorkenntnisse einzustellen und nur in diesem Tätigkeitsfeld einzusetzen;

- eine Einarbeitung und regelmäßige fachliche Begleitung – orientiert an den Einarbeitungsempfehlungen des Deutschen Caritasverbandes – sowie eine Kontrolle der geleisteten Arbeit zu gewährleisten;

- eine telefonische Erreichbarkeit für Leistungsempfänger und Alltagsbegleiter sicherzustellen;

- bei Krankheit und Urlaub der Alltagsbegleiter und in Notfällen eine Vertretung zu gewährleisten.

§ 4 Anforderungsprofil an Bewerber

(1) Anforderungen an Bewerber sind:

- Mindestalter 18 Jahre
- hinreichende Deutschkenntnisse (d. h. situationsbezogen)

- Erfahrung in der Haushaltsführung

- Vorlage eines aktuellen polizeilichen Führungszeugnisses

- Nachweis der gesundheitlichen Eignung.

(2) Die Festlegung der Eignung erfolgt durch den Träger des ambulanten Dienstes hinsichtlich

- der körperlichen und psychischen Belastbarkeit
- der sozialen und emotionalen Kompetenz
- der Alltagskompetenz.

§ 5 Vergütung

(1) Die monatliche Vergütung beträgt für Mitarbeiter i. S. d. § 2a des Allgemeinen Teils zu den AVR 1 202,05 € und für alle sonstigen Mitarbeiter 1 285,62 €.

(2) Zeitzuschläge werden nach Anlage 6a zu den AVR gezahlt. In Abweichung von § 2 der Anlage 6a zu den AVR richtet sich die Stundenvergütung nach der in Abs. 1 festgelegten Monatsvergütung.

§ 6 Sonstige Bestimmungen

Die Bestimmungen des § 2a Absätze 3 bis 6, 10, 13, 21 und 22 Allgemeiner Teil, der Anlage 1 Abschnitte II, III, IV, V, VI, VII, VIIa, VIII, VIIIa und XIV, der Anlagen 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 3, 3a, 3b, 3c, 3 (Ost), 3a (Ost), 3b (Ost), 3c (Ost), 4, 4 (Ost), 7, 10, 14 Abschnitt II sowie der Anlagen 18 und 19 zu den AVR finden keine Anwendung auf Alltagsbegleiter in der ambulanten Altenpflege. Ansonsten finden die AVR entsprechende Anwendung, soweit vorstehend keine abweichende Regelung vorgesehen ist.

§ 7 Geltungsdauer

Diese Regelung gilt bis zum 31. 12. 2007.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft.

E. Wechsel des Diözesan-Caritasverbandes Rottenburg-Stuttgart e.V. von der BW ZVK zur KZVK

1. Die Arbeitsrechtliche Kommission fasst zu Anlage 8 zu den AVR folgenden Beschluss:

„Wechsel des Diözesan-Caritasverbandes Rottenburg-Stuttgart e. V. von der BW ZVK zur KZVK

(1) Für die Mitarbeiter des Caritasverbandes der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V. und die Mitarbeiter der korporativen Mitglieder des Diözesan-Caritasverbandes Rottenburg-Stuttgart (vgl. Anlage) wird beim Wechsel aus dem umlageorientierten Abrechnungsverband I des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg in das kapitalgedeckte System der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Köln frühestens ab dem 1. 1. 2007 das jeweilige zusatzversorgungspflichtige Bruttoarbeitsentgelt um 1,67 v. H. gemindert. Dazu muss der Kassenwechsel spätestens bis zum 31. 3. 2007 vollzogen werden.

(2) Die Maßnahme nach Ziffer 1 gilt für den Fall, dass der Kassenwechsel mit einer qualifizierten Mehrheit der korporativen Mitglieder (vgl. Anlage) vollzogen wird. Ob eine qualifizierte Mehrheit vorliegt, entscheidet der Diözesan-Caritasverband Rottenburg Stuttgart e.V. im Benehmen mit dem Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission der Mitarbeiterseite der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Dazu werden die jeweiligen Kündigungsschreiben der korporativen Mitglieder dem Diözesan-Caritasverband Rottenburg Stuttgart e.V. vorgelegt und von dort an den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg weitergeleitet.

(3) Nach dem Wechsel lässt der Diözesan-Caritasverband Rottenburg-Stuttgart e.V. alle fünf Jahre ein versicherungsmathematisches Gutachten erstellen und legt dieses der Arbeitsrechtlichen Kommission vor, erstmalig zum 1. 4. 2012. Sobald nach diesem Gutachten der Break-Even-Point (Kosteneinsparung des kapitalgedeckten Systems im Vergleich zur Umlagefinanzierung ist höher als die Ausgleichszahlung und alle dadurch entstehenden Kosten) erreicht ist, werden in der Arbeitsrechtlichen Kommission Verhandlungen über eine Reduzierung der Maßnahme nach Ziffer 1 eröffnet.

(4) Die Absenkung des zusatzversorgungspflichtigen Bruttoarbeitsentgeltes endet spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem die Verpflichtungen, die im Zusammenhang mit der Finanzierung des Wechsels entstanden sind, nicht mehr bestehen.

(5) Für Mitarbeiter, die zum Zeitpunkt des Wechsels die Wartezeit von 60 Umlage- bzw. Beitragsmonaten in dem Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg nicht erfüllt haben oder die bis zum Renteneintritt 60 Umlage- bzw. Beitragsmonate in der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse nicht mehr erfüllen können, wird im Wege einer zusätzlichen Zahlung an die Kirchliche Zusatzversorgungskasse ein entsprechender Wertausgleich durch den Dienstgeber geschaffen.

Anmerkung:

Die Arbeitsrechtliche Kommission empfiehlt, dass Ziffer 1 der oben stehenden Regelung auch auf außertariflich beschäftigte Mitarbeiter, die bei der Zusatzversorgungskasse versichert sind, angewandt wird.

Anlage:

- Kongregation der Franziskanerinnen, Berkheim-Bonlanden
- Kloster Brandenburg Iller e.V., Dietenheim
- Gemeinschaft der St. Anna-Schwestern e.V., Ellwangen
- Kinder- und Jugenddorf Marienpflege, Ellwangen
- Stiftung Liebenau, Meckenbeuren
- Institut für sozialpädagogische Berufe, Ravensburg
- Kloster Reute, Bad Waldsee
- Franziskanerinnen der ewigen Anbetung, Schwäbisch Gmünd
- Stiftung Haus Lindenhof gGmbH, Schwäbisch Gmünd
- Kongregation der Franziskanerinnen von Siessen e.V., Bad Saulgau
- Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V., Stuttgart
- Katholische Schwesternschaft Veronika e.V., Stuttgart
- Genossenschaft der barmherzigen Schwestern, Untermarchtal
- Institut für sozialpädagogische Berufe, Schwäbisch Gmünd
- Haus Guter Hirte, Kinder- und Jugendheim, Ulm
- Stiftung St. Franziskus, Schramberg-Heiligenbronn
- Carlo-Steeb-Gründung, Tübingen
- Landesverband Katholischer Kindertagesstätten, Stuttgart
- Caritas-Krankenhaus Bad Mergentheim gGmbH, Bad Mergentheim
- St. Gallus-Hilfe für behinderte Menschen gGmbH, Meckenbeuren
- St. Anna-Hilfe für ältere Menschen gGmbH, Meckenbeuren
- St. Lukas Klinik gGmbH, Meckenbeuren
- Berufsbildungswerk Adolf Aich gGmbH, Ravensburg
- Siessener Schulen gGmbH, Bad Saulgau
- Vinzenz von Paul gGmbH, Soziale Dienste, Stuttgart
- Vinzenz von Paul Hospital gGmbH, Rottweil
- Vinzenz von Paul Kliniken gGmbH, Stuttgart
- St. Canisius gemeinnützige Kinder- und Jugendhilfe GmbH, Schwäbisch Gmünd
- St. Josef Kinder- und Jugendhilfe gGmbH, Stuttgart
- Kirchliche Sozialstation Schramberg gGmbH, Stuttgart
- Gen. der Schwestern von Heiligenbronn e.V., Schramberg-Heiligenbronn
- Sozialstation St. Josef Althausen gGmbH, Althausen
- Caritas-Konferenzen Deutschlands e.V., Stuttgart
- St. Elisabeth-Stiftung, Bad Waldsee
- Sozialstation Carl-Joseph Leutkirch gGmbH, Leutkirch
- Sozialstation St. Vinzenz gGmbH, Wangen im Allgäu
- St. Anna gGmbH, Stuttgart
- Sozialstation Gute Beth Bad Waldsee gGmbH, Bad Waldsee
- Tageskliniken für Psychiatrie und Psychotherapie gGmbH, Rottweil

- Pater Jeningen Jugend- und Altenhilfe gGmbH, Ellwangen
- Institut für Soziale Berufe Stuttgart gGmbH, Stuttgart
- Altenpflegeheim St. Josef gGmbH, Bühlerzell

2. Dieser Beschluss tritt zum 15. Dezember 2006 in Kraft.

F. Verlängerung der Durchführung des Modellprojekts CBT – Wohnhaus St. Michael

1. Die Arbeitsrechtliche Kommission fasst zu Anlage 19 zu den AVR folgenden Beschluss:

„CBT – Wohnhaus St. Michael

Das CBT – Wohnhaus St. Michael, Dechant-Wolter-Str. 11, 51545 Waldbröl, führt ein Modellprojekt nach Anlage 19 zu den AVR für die Mitarbeiter der Einrichtung mit einem variablen Vergütungssystem durch. Grundlage ist das Schreiben der Einrichtung an die Arbeitsrechtliche Kommission vom 30. August 2004 und dem 4. September 2006.

Das Modellprojekt gilt für Mitarbeiter im Leitungsteam Pflege, im Leitungsteam Haus, in der Pflege, in der Verwaltung und in der Küche. Nicht an dem Modellprojekt nehmen solche Mitarbeiter teil, bei denen während der Laufzeit des Modellprojekts eine Unterbrechung oder ein Ruhen des Dienstverhältnisses im Umfang von mehr als drei Monaten eintritt, oder die innerhalb der Projektlaufzeit aus der Einrichtung ausscheiden, sowie Mitarbeiter nach Anlage 18 zu den AVR, Auszubildende, Zivildienstleistende, Praktikanten und Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Freiwilligen Sozialen Jahr.

Die Mitarbeiter erhalten eine Zulage, deren Höhe sich an der Erfüllung einer Zielvereinbarung orientiert. Die Finanzierung der Zulage erfolgt durch einen Beitrag der Mitarbeiter in Höhe von 5 v. H. einer von der Vergütungsgruppe abhängigen mittleren Jahresbruttovergütung sowie durch einen Beitrag des Dienstgebers in gleicher Höhe. Grundlage des Beitrags der Mitarbeiter und des Dienstgebers ist die Tabelle „Anlage Zusammensetzung variables Entgelt“.

Begleitet wird das Modellprojekt von einer paritätisch besetzten Projektgruppe der Einrichtung.

Das Modellprojekt, das am 1. Januar 2005 begann, wird verlängert und endet am 31. Dezember 2007. Die Zulage ist spätestens zum 31. Januar des Folgejahres fällig.

Das Modellprojekt kann vorzeitig vom Dienstgeber oder von der Mitarbeitervertretung der Einrichtung aus wichtigem Grund gekündigt werden.

Das Modellprojekt wird auf der Grundlage des von Prof. Conny H. Antoni entwickelten Evaluationskonzepts begleitet.

2. Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft.

Freiburg, den 14. Dezember 2006

Dr. Peter Neher, Präsident

Die vorstehenden Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission setze ich hiermit für das Erzbistum Paderborn in Kraft.

Paderborn, 5. März 2007

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 
Erzbischof

Az: 5/B 33-60.04.91/1

**Nr. 40. Beschluss der Unterkommission II vom 13.-14. 2. 2007 Antrag 64/UK II
IN VIA Katholische Mädchensozialarbeit im
Bezirk Minden-Ravensberg-Lippe e. V., Turnerstr. 4, 33602 Bielefeld**

1. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des IN VIA Katholische Mädchensozialarbeit im Bezirk Minden-Ravensberg-Lippe e. V., Turnerstr. 4, 33602 Bielefeld, wird in Abweichung von § 1 Anlage 5 zu den AVR die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Zeitraum vom 1. 2. 2007 bis zum 31. 12. 2007 ohne Lohnausgleich auf 39 Stunden erhöht. Bei Teilzeitbeschäftigten erfolgt entsprechend dem Beschäftigungsumfang eine Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit ohne Lohnausgleich. Teilzeitbeschäftigte, mit denen eine feste Stundenzahl pro Woche/Monat vertraglich vereinbart ist, haben die Möglichkeit, zwischen Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit ohne Lohnausgleich oder Gehaltskürzung zu wählen.
2. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des IN VIA Katholische Mädchensozialarbeit im Bezirk Minden-Ravensberg-Lippe e. V., Turnerstr. 4, 33602 Bielefeld, werden die Dienstbezüge (Abschnitt II der Anlage 1 zu den AVR) um 4,3 v. H. für den Zeitraum vom 1. 2. 2007 bis zum 31. 12. 2007 gekürzt. Leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden in gleichem Umfang an den Kürzungen beteiligt.

3. Auf betriebsbedingte Kündigungen – mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30a Rahmen-MAVO – wird im Zeitraum vom 1. 2. 2007 bis 31. 12. 2007 verzichtet. Sind dennoch betriebsbedingte Kündigungen zwingend erforderlich, können sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung der MAV erfolgen. Der betroffenen Mitarbeiterin / dem betroffenen Mitarbeiter ist dann der nach Ziffer 2 gekürzte Vergütungsbestandteil ungemindert auszubezahlen. Die Auszahlung muss spätestens am letzten Tag des Beschäftigungsverhältnisses dem/der Mitarbeiter/-in zugeflossen sein.
4. Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit des Beschlusses über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Darunter ist insbesondere zu verstehen, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27a Abs. 2 Rahmen-MAVO schriftlich unterrichtet sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.
5. Der Mitarbeitervertretung wird während der Laufzeit des Beschlusses ein Gaststatus in den Aufsichtsgremien eingeräumt.
6. Die Unterkommission II wird spätestens in ihrer Sitzung am 28. 11. 2007 über eine Verlängerung der Maßnahmen nach Ziffern 1 und 2 über den 31. 12. 2007 hinaus entscheiden.
7. Die Änderungen treten am 14. 2. 2007 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss der Unterkommission II setze ich hiermit für das Erzbistum Paderborn in Kraft.

Paderborn, 5. März 2007

Der Erzbischof von Paderborn
L. S. 
Erzbischof

Az: 5/B 33-60.05.9/1

Personalnachrichten

Nr. 41. Personalchronik

Ehrung durch den Hl. Vater

Lange, Gerhard (Essen), Pfarrer i. R., Arnsberg, wurde zum Päpstlichen Ehrenkaplan ernannt: 31. 8. 2006

Verfügungen des Erzbischofs

Ernennungen

Dr. Hallermann, Bernward, Pfarrer in Dortmund, St. Bonifatius, zusätzlich zum Leiter des Pastoralverbundes Heiliger Weg: 19. 12. 2006 / 1. 2. 2007

Wittwer, Manfred, Pastor, Studiendirektor a. D., zum Diözesanpräses des „St.-Hedwigs-Werk für die Erzdiözese Paderborn e. V.“: 22. 1. 2007

Ehrungen

Zu Geistlichen Räten ad honores wurden unter dem 21. Dezember 2006 ernannt:

Eickhoff, Josef, Pfarrer, Pastor im Pastoralverbund Holzwickede-Massen-Opherdicke

Olbrich, Hans, Pfarrer i. R., Detmold

Pietzonka, Hans-Rudolf, Pfarrer in Rödgen

Schmiz, Axel, Pfarrer i. R., Hohenlimburg

Schnaas, Ulrich, Pfarrer i. R., Iserlohn

Vollmer, Norbert, Pfarrer i. R., Oberkirchen

Entpflichtungen

Böhmer, Lothar, aus dem aktiven Dienst als Ständiger Diakon mit Zivilberuf im Pastoralverbund Netpherland: 13. 9. / 1. 12. 2006

Oehm, Herbert, aus dem aktiven Dienst als Ständiger Diakon mit Zivilberuf im Pastoralverbund Siegen-Mitte: 15. 12. 2006 / 1. 1. 2007

P. Wessel, Werenfried OFM, als Seelsorger an Sterbenden und Angehörigen von Aidskranken im Dortmunder Bereich: 25. 9. 2006 / 1. 1. 2007

Nach Verzicht auf die Pfarrstelle wurde in den endgültigen Ruhestand versetzt:

Breker, Gerhard, Geistlicher Rat, als Pfarrer in Soest, St. Albertus Magnus: 30. 12. 2005 / 1. 12. 2006

Weitere Versetzungen in den endgültigen Ruhestand:

Hammerschmidt, Georg, Pastor, als Seelsorger im Pastoralverbund Hagen-West unter Aufrechterhaltung der Ernennung zum Subsidiar in Hagen, St. Meinolf: 17. 10. 2006 / 1. 1. 2007

Müller, Hans-Karl, Pastor, als Seelsorger im Pastoralverbund Willebadessen-Peckelsheim: 28. 12. 2006 / 1. 1. 2007

Schmidt, Wolfgang, Pfarrer, als Pfarrvikar in Sörenheide: 25. 10. 2006 / 1. 1. 2007

Verfügungen des Generalvikars

Ernennungen/Beauftragungen

Abheuer, André, Vikar in Soest, St. Patrokli, zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit in Soest, St. Albertus Magnus: 19. 12. 2006 / 1. 1. 2007

Austen, Georg, Pfarrer, zur Mitarbeit als Subsidiar im Pastoralverbund Heder-Gunne-Lippe: 20. 12. 2006 / 21. 1. 2007

Breker, Gerhard, Geistlicher Rat, Pfarrer i. R., zum Subsidiar im Pastoralverbund Soest: 3. 11. / 1. 12. 2006

Calabrese, Antonio, Pastor, Vikar in Drolshagen, zum Pastor im Pastoralverbund Kirchspiel Drolshagen: 13. 12. 2006 / 1. 1. 2007

Dimmerling, Heinz Günter, Pfarrer i. R., zum Subsidiar im Pastoralverbund Netpherland: 10. 10. 2006 / 1. 1. 2007

Eilebrecht, Ludger, Pastor, Pfarradministrator in Wenholthausen, zusätzlich zum Dekanatsjugendseelsorger für das Dekanat Hochsauerland-Mitte: 21. 11. 2006

P. Filinowicz, Pawel CR, befristet bis zum 30. Juni 2007 zur seelsorglichen Aushilfe im Pastoralverbund Thülen: 4. 12. 2006 / 1. 1. 2007

Hölscher, Hermann-Josef, Pfarrer in Verl, zusätzlich zum Verwalter in Sörenheide: 26. 10. 2006 / 3. 1. 2007

P. Kaimathuruthil, Jaison OCD, zur seelsorglichen Mitarbeit in Lemgo sowie Hohenhausen: 14. 11. / 1. 12. 2006

Kutrieb, Jörg, Vikar in Heggen, zum Vikar in Schloss Holte und zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pas-

toralverbund Schloss Holte-Sende-Liemke: 25. 9. 2006 / 1. 2. 2007

Kuzmicki, Tadeusz (Zielona Góra-Gorzów / Polen), Vikar, zum Subsidiar im Pastoralverbund Elsen-Wewer: 4. 12. 2006 / 1. 1. 2007

Lehrmann, Heinrich, Prälat, Propst in Soest, St. Patrokli, zusätzlich zum Pfarrverwalter in Soest, St. Albertus Magnus: 12. 1. / 1. 12. 2006

Linke, Udo, Pfarrer i. R., zum Subsidiar im Pastoralverbund Kirchspiel Drolshagen: 28. 12. 2006 / 1. 1. 2007

Lipinski, Norbert, Pastor im Pastoralverbund Marsberg-Mitte, zum Pastor im Pastoralverbund Olsberg-Freier Grund: 6. 10. / 17. 12. 2006

Melcher, Michael, Vikar in Weidenau, St. Joseph, zum Vikar in Wiedenbrück, St. Aegidius: 29. 5. / 1. 11. 2006

Murengerantwari, Théophile (Cyanguu / Ruanda), Vikar, Aushilfe im Pastoralverbund Nördliches Siegerland, zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Nördliches Siegerland: 4. 12. 2006 / 1. 1. 2007

Nowak, Rafal (Tarnow / Polen), Vikar, zum Vikar in Niedermarsberg: 19. 12. 2006 / 1. 1. 2007

Pohlschmidt, Henner, Vikar in Erwitte, zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Erwitte: 23. 11. / 1. 12. 2006

Rajk, Alojzij (Ljubljana / Slowenien), Pfarrer, zur seelsorglichen Betreuung der Gläubigen der slowenischen Sprache im Erzbistum Paderborn: 27. 12. 2006

Ratajski, Markus, Pastor, Studienrat an der Hildegardis-Schule in Hagen, beauftragt mit der Erteilung des Unterrichts in den Fächern Katholische Religionslehre und Sozialwissenschaften sowie mit der Wahrnehmung des Amtes des stellvertretenden Schulleiters mit dem Titel eines Oberstudienrates im Ersatzschuldienst am St. Franziskus-Berufskolleg in Hamm und zusätzlich zum Subsidiar in Hamm, St. Agnes: 11. 12. 2006 u. 22. 1. / 1. 2. 2007

Dr. Richter, Reinhard, Pfarrer in Balve, zusätzlich zum Dekanatskatecheten für das Dekanat Märkisches Sauerland: 6. 11. 2006

Sarnowski, Zbigniew, Pastor, Seelsorger im Pastoralverbund Castrop-Rauxel-Süd, zum Pastor im Pastoralverbund Castrop-Rauxel-Süd: 27. 11. 2006 / 1. 1. 2007

Schmidt, Wolfgang, Pfarrer i. R., zum Subsidiar in Sörenheide: 24. 11. 2006 / 1. 1. 2007

P. Sytko, Willy SAC, Jugendseelsorger in der Jugendbildungsstätte „Jugendhof“, zusätzlich zum Dekanatsjugendseelsorger für das Dekanat Südsauerland: 27. 12. 2006 / 1. 1. 2007

Thelen, Ralf, Pastor, Pfarrvikar in Endorf sowie Klosterbrunnen, zusätzlich zum Dekanatsjugendseelsorger für das Dekanat Hochsauerland-West: 15. 1. 2007

Watzek, Leon, Pfarrer in Dortmund-Obereving, zusätzlich zum Pfarrverwalter in Dortmund-Eving: 19. 1. / 1. 5. 2007

Entpflichtungen

P. Joppich, Herbert SAC, als Pastor im Pastoralverbund Olpe-Biggese: 18. 9. 2006 / 1. 1. 2007

Ratajski, Markus, Pastor, Oberstudienrat am St. Franziskus-Berufskolleg in Hamm, als Subsidiar im Pastoralverbund Hagen-Nord: 1. 2. 2007

Schmandt, Karl-Josef, Pfarrer i. R., als Subsidiar in Castrop: 14. 11. / 1. 12. 2006

Wilke, Ludolf, Pfarrer i. R., als Subsidiar im Pastoralverbund Stockkämpen: 10. 1. / 1. 2. 2007

Mit Ablauf der Beauftragung hat seinen Dienst als Subsidiar zum 31. 12. 2006 beendet:

Walters, Günter, Geistlicher Rat, Pfarrer i. R., Pastoralverbund Winterberg-Nord mit dem Schwerpunkt in Niedersfeld: 21. 12. 2006 / 1. 1. 2007

Beurlaubung/Freistellung

Naton, Christian, Pastor, Vikar in Lügde, befristet bis zum 31. Mai 2007 für eine Orientierungszeit in der Benediktinerabtei Maria Laach: 13. 11. / 4. 12. 2006

Todesfälle

Wilmes, Alfred, Geistlicher Rat Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Paderborn, St. Bonifatius, geboren 12. Juli 1916 in Rönkhausen, geweiht 10. März 1951 in Paderborn, gestorben 10. November 2006 in Finnentrop, Grab in Rönkhausen

Thiemann, Franz, Geistlicher Rat Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Wenholthausen, geboren 12. Juni 1921 in Dortmund, geweiht 10. März 1951 in Paderborn, gestorben 15. November 2006 in Eslohe, Grab in Wenholthausen

Wüstefeld, Franz, Apostolischer Protonotar, früher Vizepräsident des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken, geboren 18. März 1913 in Gelsenkirchen, geweiht 2. April 1938 in Paderborn, gestorben 22. November 2006 in Paderborn, Grab in Obernfeld (Altkreis Duderstadt), Eichsfeld

Jung, Rainer, Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Neunkirchen, geboren 8. März 1946 in Oberhannsdorf / Schlesien, geweiht 3. Juni 1978 in Paderborn, gestorben 23. November 2006 in Paderborn, Grab in Schöning

Hicking, Eugen Franz (Essen / früher Paderborn), Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Bochum-Langendreer, St. Marien, geboren 14. März 1913 in Bochum-Weitmar, geweiht 19. März 1941 in Paderborn, gestorben 24. November 2006, Grab in Bochum (Friedhof „An der Stiftsstraße“, Priestergruft)

Hagedorn, Rudolf, Monsignore Studiendirektor i. R., früher Studiendirektor als Fachleiter am Bezirksseminar für berufsbildende Schulen in Dortmund, geboren 7. Mai 1927 in Hagen / Westf., geweiht 25. März 1952 in Paderborn, gestorben 28. November 2006 in Dortmund-Huckarde, Grab in Dortmund-Huckarde (Kath. Friedhof, Altfriedstraße)

Borowski, Stefan, Pastor i. R., früher Pfarradministrator in Ossendorf und Sommersell, geboren 4. Juni 1948 in Laziska / Kr. Tychy (Polen), geweiht 15. April 1976 in Katowitz, gestorben 29. November 2006 in Bad Harzburg, Grab in Laziska Mikołów / Polen

Belda, Paul, Pastor i. R., früher Religionslehrer an den Berufsbildenden Schulen in Castrop-Rauxel, geboren 7. Januar 1935 in Klein-Pramsen O/S, geweiht 25. Juli 1963 in Paderborn, gestorben 5. Dezember 2006, Grab in Castrop-Schwerin (Priestergruft)

Gorniak, Eberhard, Geistlicher Rat Pastor i. R., früher Seelsorger in Wickede, geboren 14. Juli 1926 in Breslau, geweiht 6. August 1953 auf der Huysburg, gestorben 26. Dezember 2006, Grab in Wickede (Kath. Friedhof)

Schlicker, Norbert, Geistlicher Rat Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Hagen-Vorhalle, geboren 13. April 1929 in Witten, geweiht 23. Juli 1959 in Paderborn, gestorben 31. Dezember 2006 in Hagen, Grab in Elsen

Nr. 42. Heilige Weihen

Am 10. März 2007 wurden durch H. H. Erzbischof Hans-Josef *B e c k e r* im Hohen Dom zu Paderborn folgende Kandidaten zu Diakonen für den Ständigen Diakonats geweiht:

1. Wolfgang *Andratschke*, Heilige Familie Wanne-Eickel
2. Lothar *Dzialdowski*, Heilig Kreuz Detmold
3. Wolfgang *Frohwein*, St. Petri Hüsten
4. Andreas *Harmata*, St. Marien Schwerte
5. Andreas *Hintermüller*, St. Michael Berkamen-Weddinghofen
6. Michael *Sedelies*, St. Kilian Letmathe
7. Josef *Wefringhaus*, Hl. Schutzengel Castrop-Rauxel-Frohlinde

Nr. 43. Vakante Pfarrstellen

Nach Stellenverzicht ist zum 1. 11. 2007 neu zu besetzen:

Ort: Bielefeld
Pfarrei: St. Meinolf Bielefeld

Mit dieser Stelle ist die Leitung des Pastoralverbundes Bielefeld-Ost verbunden. Mitbrüder, die sich auf diese Stelle bewerben wollen, werden gebeten, sich vorher mit dem zuständigen Dechanten zwecks Information über die pastorale Situation in Verbindung zu setzen.

Nach Stellenverzicht ist zum 1. 11. 2007 neu zu besetzen:

Ort: Bielefeld
Pfarrei: St. Hedwig Bielefeld

Mit dieser Stelle ist die Leitung des Pastoralverbundes Bielefeld-Ost verbunden. Mitbrüder, die sich auf diese Stelle bewerben wollen, werden gebeten, sich vorher mit dem zuständigen Dechanten zwecks Information über die pastorale Situation in Verbindung zu setzen.

Nach Stellenverzicht ist zum 1. 8. 2007 neu zu besetzen:

Ort: Hamm
Pfarrei: St. Agnes Hamm

Mit dieser Stelle ist die Leitung des *noch zu errichtenden Pastoralverbundes* verbunden.

Mitbrüder, die sich auf diese Stelle bewerben wollen, werden gebeten, sich vorher mit dem zuständigen Dechanten zwecks Information über die pastorale Situation in Verbindung zu setzen.

KIRCHLICHES AMTSBLATT

Postfach 14 80 · 33044 Paderborn

PVST, Deutsche Post AG, H 4190 B · Entgelt bezahlt

Falls verzogen, bitte mit neuer Anschrift zurück an Absender

Nach Stellenverzicht ist zum 1. 10. 2007 neu zu besetzen:

Ort: Bad Sassendorf
Pfarrei: St. Bonifatius Bad Sassendorf

Mit dieser Stelle ist die Leitung des Pastoralverbundes Bad Sassendorf und Ostinghausen verbunden.

Mitbrüder, die sich auf diese Stelle bewerben wollen, werden gebeten, sich vorher mit dem zuständigen Dechanten zwecks Information über die pastorale Situation in Verbindung zu setzen.

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 44. Theologische Fakultät Paderborn Paul-Nordhues-Caritaspreisstiftung

Der Beirat der „Paul-Nordhues-Caritaspreisstiftung“ schreibt für den Zeitraum 2007-2010 folgendes Thema zur wissenschaftlichen Bearbeitung aus:

„Deus caritas est“

Die Caritas-Enzyklika Papst Benedikts XVI. als Orientierung und Herausforderung für die pastorale Praxis

Die Arbeiten, die für diesen Zweck angefertigt werden müssen, sollten mindestens 100 Seiten Umfang haben und sind ohne Namensnennung, mit einem Kennwort versehen, in drei Exemplaren bis zum 30. April 2010 einzusenden an die

Theologische Fakultät Paderborn, Paul-Nordhues-Caritaspreisstiftung, Kamp 6, D-33098 Paderborn.

Name und Anschrift des Autors / der Autorin müssen in einem verschlossenen Umschlag beiliegen. Das gewählte Kennwort der Arbeit ist auf dem Umschlag zu notieren.

Der Preis ist mit 3 000 € dotiert.

Eventuelle Rückfragen sind zu richten an

Prof. Dr. Herbert Haslinger, Kamp 6, D-33098 Paderborn.

Nr. 45. Anmeldungen für das Collegium Leoninum

Abiturienten und andere junge Männer mit entsprechenden Voraussetzungen, die zum kommenden Wintersemester das Studium der Theologie für das Priesteramt aufnehmen möchten, sind eingeladen, sich für ein Informationsgespräch mit den für die Priesterausbildung Verantwortlichen des Collegium Leoninum in Verbindung zu setzen.

Erzbischöfliches Theologenkonvikt, Leostr. 21, 33098 Paderborn, Tel. 0 52 51 – 877 38 200 (Regens) oder 0 52 51 – 29 04 15 (Präfekt) oder 0 52 51 – 29 04 12 (Sekretariat) oder collegium.leoninum@erzbistum-paderborn.de.

Wer über kein Abitur verfügt, kann dies auf dem Zweiten Bildungsweg erwerben (www.clementinum-paderborn.de).

Interessierte am Priesterberuf treffen sich monatlich zu einem „Orientierungskreis Priesterberuf“, um durch Gesprächsrunden mit Gleichgesinnten und persönliche Gespräche ihre Berufung zu klären. Die nächsten Termine des Orientierungskreises sind: 31. März – 1. April und 12.-13. Mai 2007.

Unter der o. g. Anschrift ist jederzeit Informationsmaterial zum Priesterberuf erhältlich.

Nr. 46. Warnung

Gewarnt wird vor einer in den Niederlanden ansässigen Frau, die sich als Ordensfrau ausgibt und sich bereits an mehrere deutsche Bistümer gewandt hat. Recherchen haben ergeben, dass es keinen Orden und auch keine andere kirchlich anerkannte Gemeinschaft gibt, der diese Frau angehört.

Im Allgemeinen gibt sie vor, in den deutschen Bistümern ein Haus oder eine Kirche kaufen zu wollen, um eine Niederlassung zu gründen, oder sie bittet um die Approbation der Statuten ihrer nicht existenten Gemeinschaft mit dem Namen „Societas Sancta Maria ad Jesum (NL)“. Ihren Namen, ihre Identität und ihre Adresse gibt sie meist folgendermaßen an: Mrs. Dr.-Ing. Helena Margaretha Maria Kleizen, ssmj, Nieuwestraat 16, 7491 GE, Delden (O), t/f: 0031 / 74 376 1471.

Der Generalvikar: Alfons Hardt

Herausgegeben und verlegt vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn. Bezugspreis jährlich 13,- € einschl. der Beilagen „im pastoralen dienst“ und „Exerzitienkalender“. Verantwortlich für den Inhalt: Der Generalvikar, Alfons Hardt, Paderborn. Herstellung: Bonifatius GmbH, Paderborn.

Die Auslieferung des Kirchlichen Amtsblattes erfolgt nur durch das für den Bezieher zuständige Postamt. Beanstandungen in der Auslieferung sind diesem Postamt zu melden. Neu- und Abbestellungen und Änderungsangaben in der Anschrift müssen beim Erzbischöflichen Generalvikariat erfolgen. Einzelstücke können, soweit vorhanden, nur vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn bezogen werden.